

**Satzung
über das
Friedhofs- und Bestattungswesen
(Friedhofsordnung)der Stadt Emmendingen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. 99, 100) und des § 15 des Bestattungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 395, ber. S. 458) in der Fassungen vom 24. März 2009 (GBl. S. 125) hat der Gemeinderat der Stadt Emmendingen **am** die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Widmung**

1. Die Stadt Emmendingen unterhält die nachfolgenden Gemeindefriedhöfe als öffentliche Einrichtung:
 - a. Emmendinger Bergfriedhof
 - b. Friedhof Kollmarsreute
 - c. Friedhof Maleck
 - d. Friedhof Mundingen
 - e. Friedhof Windenreute
2. Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Emmendingen. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 11 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Stadt eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Stadt Emmendingen ist.
3. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

**§ 2
Öffnungszeiten**

1. Die Friedhöfe dürfen nur während der öffentlich bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

2. Die Stadt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Bereiche aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3

Verhalten auf den Friedhöfen

1. Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Stadt Emmendingen und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 - b. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
 - c. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier Arbeiten durchzuführen. Auf dem Friedhof Tätige haben sich über Termine zu erkundigen.
 - d. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
 - e. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 - f. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten.
 - g. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können in besonderen Einzelfällen zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

3. Gedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Stadt Emmendingen. Sie sind spätestens 2 Tage vorher anzumelden.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
2. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig

und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; Dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf drei Jahre befristet.

3. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
4. Unbeschadet § 3 c. dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten gem. § 2 durchgeführt werden.
5. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Grünschnitt, Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Grabsteine, Einfassungen und Grabplatten, die bei gewerblichen Arbeiten abgeräumt werden, sind vom Friedhof zu entfernen.
6. Gewerbetreibende dürfen Friedhofswege nur mit dafür nach Größe und Gewicht geeigneten Kraftfahrzeugen (max. 3,5 t) befahren. Zugelassen ist nur der Transport von Verstorbenen zur Trauerhalle und – soweit notwendig – der Transport von Material und Gerät. Material- und Gerätetransporte sind unbeschadet § 2 von Montag bis Samstag (außer an Feiertagen) jeweils von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr gestattet.
7. Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften der Absätze 4 bis 6 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
8. Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung. Ist über einen Antrag nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nicht entschieden, gilt sie als erteilt.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

1. Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt mit den erforderlichen Unterlagen anzumelden. Wird eine Bestattung in einem früher erworbenen Wahlgrab beantragt, sind Nutzungsrecht und Grablage nachzuweisen.

2. Ort und Zeit der Bestattungen werden von der Stadt festgesetzt. Wünsche der Beteiligten werden nach Möglichkeit berücksichtigt. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen und Urnenbeisetzungen statt.

§ 6

Särge, Sargausstattung, Totenbekleidung

1. Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Austreten von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
2. Für die Bestattung dürfen nur Särge einschließlich der Sargausstattung verwendet werden, die nach ihrer Beschaffenheit bei der Erdbestattung innerhalb der Ruhezeiten in ihre organischen Bestandteile zerfallen und dabei Bodenbelastungen nur in dem nach den Umständen unvermeidbares Maß verursachen (z.B. Särge aus leicht verweslichem und geleimtem Holz).
3. Für die Totenbekleidung gilt Abs. 2 sinngemäß.
4. Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
5. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Absätze 1 - 4 kann auf Kosten des Auftraggebers für die Bestattung eine Umsargung verlangt bzw. angeordnet werden.
6. Bei Verstorbenen, die in Metallsärgen überführt werden, kann die Stadt die Bestattung auf einem bestimmten Friedhof oder Friedhofsteil anordnen, wenn eine Umsargung in einen Sarg nach § 6 Abs. 1 nicht möglich ist.

§ 7

Ruhezeit

1. Die Ruhezeit beträgt für:
 - verstorbene Erwachsene 25 Jahre;
 - verstorbene Kinder, die vor Vollendung des 6. Lebensjahres gestorben sind, 15 Jahre.
 - Aschen 15 Jahre;
2. Soweit es die Bodenverhältnisse oder die Grabgestaltung erfordern, können im Benehmen mit dem Gesundheitsamt für bestimmte Friedhöfe, Friedhofsteile oder Einzelgräber längere Ruhezeiten festgesetzt werden. Diese Festsetzungen sind - soweit sie keine Einzelgräber betreffen - jeweils öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Umbettung

1. Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger

gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig.

2. Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
3. Umbettungen führt die Stadt durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
4. Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.
5. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 9 Allgemeines

1. Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt als Friedhofsträger. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Bestattungsplätzen zur Verfügung gestellt:
 - a. Erdreihengräber
 - b. Erdwahlgräber (Einfach- und Tiefgrab)
 - c. Urnenreihengräber
 - d. Urnenwahlgräber
 - e. Anonyme Grabstätten
 - f. Gärtnerisch gestaltete und gepflegte Grabfelder
 - g. Urnenrasengräber (Friedwiese)

Die Stadt legt fest, welche Arten von Bestattungsplätzen auf den einzelnen Friedhöfen zur Verfügung gestellt werden.

Die Grabstätten werden mit folgenden Maßen angelegt:

Erdgräber:

Erwachsene:

Einzelgrab: Länge 2,00 bis 2,50 m, Breite 0,90 bis 1,00 m, Tiefe 2,30 m

Reihengräber		Tiefe 1,50 m
Doppelgrab:	Länge 2,00 bis 2,50 m, Breite 2,00 m,	Tiefe 2,30 m
Kinder:		
Einzelgrab:	Länge 1,20 m, Breite 0,80 m,	Tiefe 1,50 m
Urnengräber:		
Urnenreihengräber:	Länge 0,50 m, Breite 0,50 m,	Tiefe 0,80 m
Urnenwahlgräber:	Länge 1,00 m, Breite 0,80 m,	Tiefe 0,80 m

3. Art und Lage der Grabstätten kann grundsätzlich frei gewählt werden. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
4. Gräfte und Grabgebäude dürfen nicht errichtet werden.

§ 10 Reihengräber

1. Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge
 - a. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 - b. wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt
2. In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Bis 15 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit können Urnen beigesetzt werden.
3. Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
4. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

§ 11 Wahlgräber

1. Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlge-

burten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

2. Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 15 Jahre für Urnengräber und 25 Jahre für Erdgräber (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
3. Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
4. Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
5. Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
6. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
7. Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner
 - b. auf die Kinder,
 - c. auf die Stiefkinder,
 - d. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e. auf die Eltern,
 - f. auf die Geschwister,
 - g. auf die Stiefgeschwister,
 - h. auf die nicht unter a. – g. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nr. 7 b bis 7 d und 7 f-h wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt.

8. Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
9. Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und

über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

10. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
11. Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
12. Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
13. In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

§ 12

Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

1. Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
2. In einem Urnenwahlgrab können maximal acht Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird. Ansonsten muss diese entsprechend verlängert werden.
3. In einem Urnenreihengrab kann max. eine Urne beigesetzt werden.
4. Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

V. Grabmale und Grabausstattungen

§ 13

Auswahlmöglichkeiten

1. Auf den Friedhöfen können Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet werden. Gärtnerisch gestaltete und gepflegte Grabfelder unterliegen den Bestimmungen für Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§15).
2. Bei der Auswahl einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so

besteht auch die Verpflichtung, die festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

§ 14

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und instand zu halten, dass sie der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.
2. Um den ausgewogenen Sauerstoff- und Wasserhaushalt in den Böden der Friedhöfe nicht zu gefährden, muss der natürliche Zutritt von Wasser und Sauerstoff auf mindestens der Hälfte der Grabfläche (inkl. Einfassungen) möglich sein. Aus diesem Grund ist auch das Aufbringen von Folie nicht gestattet.
3. Das Aufbringen von auffälligem Kies (z.B. Marmorkies) oder anderen Belägen oder von künstlichen Blumen ist nicht zulässig. Im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes dürfen Kränze, Gestecke, Gebinde, Blumen und Verpackungsmaterial nur auf den Friedhof verbracht werden, wenn sie aus verrottbaren, biologisch abbaubaren Stoffen bestehen.
4. Zwischenwege, Bepflanzungen oder sonstigen Materialien, mit denen die Gräber optisch voneinander getrennt werden, sind nicht zulässig. Soweit die Friedhofsverwaltung Flächengräber anlegt, sind zur Abgrenzung der Grabstätten nur Trittplatten zulässig.
5. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
6. Grabmale müssen spätestens zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung errichtet werden.
7. Firmenbezeichnungen müssen deutlich lesbar auf dem Grabmal angebracht sein. Diese sind unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals anzubringen.
8. Die Richtlinien der Steinmetzinnung für die Errichtung von Grabsteinen sind einzuhalten, insbesondere gilt dies für die Fundamentierungsarbeiten.
9. Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung
 - a. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 - b. mit Farbanstrich auf Stein,
 - c. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.
10. Für Ausnahmen gilt § 16 Abs. 4.

§ 15

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

1. Die Stadt hat für folgende Bereiche besondere Gestaltungsvorschriften erlassen:
 - a. Auf dem Bergfriedhof sind in den Grabfeldern SI, SII, SIII und SIV keine Einfassungen und keine Grababdeckungen zulässig. Die Vorschrift gilt nicht für Urnengräber.
 - b. Auf dem Friedhof Windenreute sind aufgrund der Bodenbeschaffenheit

keine Grabeinfassungen und Grababdeckungen Erdgräbern zulässig.

§ 16 Genehmigungserfordernis

1. Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen auf oder unter der Graboberfläche dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Stadt errichtet, angebracht, verändert oder versetzt werden. Die Genehmigung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm oder Holzkreuze zulässig.
2. Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist in einfacher Ausfertigung einzureichen, dies kann auch elektronisch erfolgen. Er muss die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1 : 1 0 enthalten. Das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung sind anzugeben. Die Stadt kann Zeichnungen der Ornamente, der Symbole und der Schrift im Maßstab 1:1 verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
4. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofsordnung erfüllt werden.
5. Werden Grabmale, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung oder abweichend von der Genehmigung errichtet, kann der Verfügungsberechtigte unter angemessener Fristsetzung zur Entfernung oder Änderung schriftlich aufgefordert werden, wenn eine Genehmigung nach dieser Satzung nicht erteilt werden kann. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann die Entfernung oder Änderung auf Kosten und Gefahr der bzw. des Verpflichteten vorgenommen werden.

§ 17 Gestaltung von Grabmalen

1. Zur Erfüllung des Friedhofs Zwecks, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Naturhaushaltes und aus Gründen der öffentlichen Sicherheit werden folgende Abmessungen für Grabmale einschließlich Sockel zugelassen:
 - a. Maximale Höhe für stehende Grabmale inkl. Sockel
 - Für Erdwahlgräber bis 1,30 m
 - Für Erdreihengräber und Urnenwahlgräber bis 1,20m
 - Für Urnenwahlgräber bis 1,00 m.
 - b. Maximale Breite für alle Grabmale 2/3 der Grabbreite.

2. Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) Auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche
 - b) Auf zwei – und mehrstelligen Grabstätten bis zu 0,70 m² Ansichtsfläche
3. Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) Auf einstelligen Urnengrabstätten nur liegende Grabmale bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche
 - b) Auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche.
4. Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
5. Auf den Grabmalen dürfen nur die Namen der in der Grabstätte beigesetzten Verstorbenen genannt sein.
6. Später hinzugefügte Grabmale bedürfen einer separaten Genehmigung und sind in Material und Ausführung dem vorhandenen Grabmal anzupassen.
7. Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs Ausnahmen von den Vorschriften der Grabausstattungen zulassen.

§18

Standicherheit und Unterhaltung

1. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen auf Dauer stand- und verkehrssicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu fundamentieren und zu befestigen. Die Fundamentierung ist so auszuführen, dass beim Ausheben von Nachbargräbern, auch bei Tiefbettungen, die Standicherheit nicht beeinträchtigt wird. Die Fundamente dürfen weder auf Nachbargräber noch auf Friedhofswege übergreifen. Stein, Sockel und Fundament sind ihrer Größe entsprechend miteinander zu verdübeln. Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (in der Regel Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.
2. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:
 - bis 1,20 : 14 cm
 - bis 1,40 : 16 cm
3. Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
4. Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen ge-

fährdet, so ist der/die Verantwortliche (Absatz 3) verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

5. Verantwortlich für die Einhaltung der Abs. 1 und 2 ist bei Reihengräbern der/die Verfügungsberechtigte, bei Wahlgräbern der/die Nutzungsberechtigte.

§19 Entfernung

1. Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 4 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Stadt bewahrt die Sachen drei Monate auf.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

1. Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
2. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen beim Grab schmuck nicht verwendet werden. Dies gilt insbesondere für entsprechende Stoffe in Kränzen, Trauergebunden und -gestecken sowie Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben. Ausgenommen hiervon sind Kerzenbehälter und Vasen.
3. Die Höhe und die Form der Grabhügel sowie die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des jeweiligen Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
4. Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung herge-

richtet sein. Sie dürfen nur mit Pflanzen versehen werden, die die Nutzung anderer Grabstätten und sonstiger Anlagen nicht beeinträchtigen. Es ist nicht zulässig, die Grabfläche mit Materialien abzudecken, die eine Wasseraufnahme oder den Luftaustausch im Boden beeinträchtigen. Außerdem ist es nicht zulässig, die Grabfläche mit Gesteinsmaterial (Kies, Splitt, Platten) zu belegen; ausgenommen ist je Grabstelle eine Tritt- oder Sockelplatte bis zu einer Größe von 0,25 m².

5. Die Grabpflege umfasst die Unterhaltung und Erneuerung der Grabbepflanzung, das Entfernen von abgestorbenen Pflanzen und Pflanzenteilen und die Beseitigung von Überhang. Solitärsträucher dürfen 1,50 m Höhe nicht überschreiten. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht zulässig.
6. Die Grabstätten sind nach Ablauf des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Abs. 2 gilt entsprechend.
7. Die gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten werden ausschließlich von der Stadt hergerichtet, verändert und unterhalten.

§ 21

Vernachlässigung der Grabpflege

1. Wird eine Grabstätte nicht angelegt oder gepflegt, hat der/die Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist herzurichten. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
2. Für Grabschmuck, der mit der Würde des Friedhofs nicht vereinbar ist, gilt Abs. 1 entsprechend. Wird der Grabschmuck durch die Stadt entfernt, ist sie nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.
Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und Abs. 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

§ 21a

Gärtnergepflegte Grabfelder

1. Die Stadt kann Dienstleistungskonzessionen mit dem Inhalt vergeben, dass private Dienstleister (Konzessionsnehmer) mit dem unentgeltlichen Anlegen und / oder Unterhalten abgegrenzter Teile von Friedhöfen (gärtnergepflegte Grabfelder) betraut werden. Zusätzlich kann eine Konzessionsabgabe an die Stadt vereinbart werden.

2. Dem Konzessionsnehmer wird das Recht eingeräumt und die Pflicht auferlegt, Dauergrabpflegeverträge mit allen Dritten abzuschließen, die eine im Übrigen nach dieser Satzung zulässige Nutzungsberechtigung an den Gräbern in den gärtnergepflegten Grabfeldern anstreben (Begrünung, Erneuerung, Verlängerung der Nutzungsberechtigung).
Entsprechendes gilt hinsichtlich der Zustimmung zum Eintritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers des Nutzungsberechtigten in die Nutzungsberechtigung. Die Dauergrabpflegeverträge müssen eine Klausel enthalten, nach der beiden Seiten (Konzessionsnehmer und nutzungsberechtigtem Dritter) ein bedingungsloses Kündigungsrecht zusteht für den Fall, dass die Dienstleistungskonzession – gleich aus welchem Grund – endet (insbesondere Nichtverlängerung der Konzession). Im Übrigen muss – soweit gesetzlich zulässig – in den Dauergrabpflegeverträgen jede andere Kündigungsmöglichkeit ausgeschlossen werden.
3. Die Stadt wird Grabnutzungsrechte in gärtnergepflegten Grabfeldern nur einräumen, verlängern oder erneuern, wenn der Abschluss eines entsprechenden Dauergrabpflegevertrages für die gesamte Nutzungsdauer nachgewiesen ist.
4. Insgesamt dürfen auf jedem Friedhof die gärtnergepflegten Grabfelder insgesamt maximal 20 % der jeweiligen Friedhofsfläche einnehmen.
5. Die Rechte und Pflichten der Nutzungsberechtigten, insbesondere die Pflichten aus den Abschnitten V. und VI. dieser Satzung, bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Konzessionsnehmer seine Pflichten aus dem jeweiligen Dauergrabpflegevertrag nicht oder nicht ausreichend erfüllt oder dass die Dienstleistungskonzession endet.

VII. Bestattungseinrichtungen

§ 22 Trauerhallen

1. Die Aufnahme der Verstorbenen in den Trauerhallen und ihre Aufbahrung werden nach Genehmigung von der Stadt von den Bestattern durchgeführt. Die Dekoration und sonstige Ausgestaltung der Aufbahrungsräume nimmt die Stadt vor.
2. Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen von Verstorbenen die Trauerhallen während der festgesetzten Zeiten in Anwesenheit eines Bestatters betreten. Die Särge sind spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung zu schließen.
3. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, weitere Benutzungsregeln und -beschränkungen festzulegen.

VIII. Pflichten der Stadt, Haftung und Ordnungswidrigkeiten

§ 23 Pflichten der Stadt, Haftung

1. Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet insoweit nicht für Schäden, die durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht haftet die Stadt nach den gesetzlichen Vorschriften über eine Haftung wegen Amtspflichtverletzung. Schadensersatzansprüche aus anderen rechtlichen Gründen sind ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit städtischer Mitarbeiter beruht.
2. Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
3. Absatz 2 findet sinngemäß auf die nach § 5 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete Anwendung.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

1. Nach § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a. die Friedhöfe entgegen der Vorschriften des § 2 betritt
 - b. sich auf Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 2 getroffenen Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - c. die Wege mit Fahrzeugen befährt
 - d. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt.
 - e. Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt.
 - f. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde
 - g. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - h. Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - i. Druckschriften verteilt,
 - j. eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen nach § 4 Abs. 1 und 2 ohne Zulassung ausübt,
 - k. Särge verwendet, die den Anforderungen des § 6 nicht entsprechen.

- l. der Anmeldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt,
 - m. Umbettungen nach § 8 Abs. 1 und 2 ohne die erforderliche Zustimmung bzw. Antrag vornimmt oder nach § 8 Abs. 3 selbst vornimmt.
 - n. Gegen die Gestaltungsvorschriften des § 14, 15 und 16 zuwider handelt,
 - o. als Verfügungs-, Nutzungsberechtigte/r oder sonst Verantwortliche/r oder als Gewerbetreibende/r Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert oder entfernt (§ 15 Abs. 1),
 - p. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in stand- und verkehrssicherem Zustand hält (§ 18 Abs. 1),
 - q. die in § 20 Abs. 1-6 festgelegten Verpflichtungen zur Anlage oder Pflege der Grabstätten nicht erfüllt.
2. Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine aufgrund dieser Friedhofssatzung ergangene vollziehbare Anordnung der Friedhofsverwaltung zuwider handelt.
3. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

IX. Bestattungsgebühren

§ 26 Gebühren

1. Für die Benutzung der von der Stadt Emmendingen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
2. Die Erhebung der Gebühren und die Verleihung der Nutzungsrechte erfolgt durch die Stadt Emmendingen oder in deren Auftrag.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 27 Alte Rechte

1. Die Nutzungsrechte an Wahlgräbern auf den Friedhöfen in Emmendingen, einschließlich der Ortschaften, die früher auf unbegrenzte Zeit oder auf Friedhofsdauer erworben wurden, sind am 31.12.1984 erloschen. Soweit zu diesem Zeitpunkt die Ruhezeit noch nicht abgelaufen war, besteht ein Anspruch auf einmalige Verleihung eines erneuten Nutzungsrechtes nach dieser Satzung.

2. Hinsichtlich der sonstigen alten Rechte bleibt es bei der bisherigen Regelung. Sie sind am 31.12.1979 erloschen. Spätestens erlöschen sie am Ende der laufenden Ruhezeit.

§ 28 Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung zum 01.04.2018 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Stadt Emmendingen vom 08.06.2012 außer Kraft.

Emmendingen, den

Der Oberbürgermeister